

---

**172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII.GP**

---

## **Bericht und Antrag**

### **des Wirtschaftsausschusses**

#### **betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird**

Im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage 109 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 geändert werden, hat der Wirtschaftsausschuss über Antrag der Abgeordneten Werner Amon MBA und Mares Rossmann beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der die Pflicht bzw. das Recht auf Besuch einer Berufsschule zum Inhalt hat.

Der Antrag war wie folgt begründet:

„Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Bäckereiarbeiter/Innengesetz 1996 geändert werden, eröffnet für benachteiligte Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen zur Verbesserung der Eingliederung in das Berufsleben u.a. die Möglichkeit des Abschlusses eines Ausbildungsvertrages, dessen Ausbildungsziel der Erwerb einer Teilqualifikation ist, deren Fertigkeiten und Kenntnisse im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

Im Berufsausbildungsgesetz idF der obzitierten Regierungsvorlage sind für diesen speziellen Fall des Ausbildungsverhältnisses eine Reihe von vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen vorgesehen, die den Erfolg dieser Teilqualifizierung sicher stellen sollen. Der Berufsausbildungsassistenz kommt hierbei eine tragende Funktion zu. Wesentlich für diesen Erfolg werden auch die individuelle Situation des Jugendlichen berücksichtigenden pädagogischen Begleitmaßnahmen sein, bei denen unter Bedachtnahme auf die Art der persönlichen Vermittlungshindernisse die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht festgelegt werden soll.

Der vorgesehene neue Abs. 2 des § 20 des Schulpflichtgesetzes 1985 normiert daher eine grundsätzliche Berufsschulpflicht für bestimmte mit der Teilqualifizierung in untrennbarem Zusammenhang stehenden Ausbildungsinhalte, wenn dies zur Erreichung der festgelegten Ausbildungsziele erforderlich ist (Festlegung gemäß § 8b Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes). Andererseits soll aber auch das Recht auf Berufsschulbesuch verankert werden, wenn der Berufsschulbesuch das Erreichen der Ausbildungsziele fördern würde, auf Grund der persönlichen Lebenssituation des Jugendlichen jedoch die Verpflichtung zum Berufsschulbesuch zur Schwierigkeiten führen würde (z.B. die mit der Berufsschulpflicht aus organisatorischen Gründen verbundene Unterbringungsnotwendigkeit in einem Lehrlingsheim bei lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen ist mit einer Verpflichtung zum Berufsschulbesuch nicht zu vereinbaren).

#### **Beschlusserfordernisse:**

Die Beschlussfassung über ein dem Antrag entsprechendes Bundesgesetz unterliegt als Angelegenheit der Schulpflicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.“

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Wirtschaftsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2003 07 02

**Werner Amon, MBA**  
Berichtersteller

**Dr. Reinhold Mitterlehner**  
Obmann